

15/SN - 372/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/0  
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 600.440/10-V/A/5/99

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

*H. Labuda*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz  
geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1999);  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der  
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Unter einem wird die  
Stellungnahme auch im elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

14. Mai 1999  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/0  
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 600.440/10-V/A5/99

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 Wien

Ohms

2462

808.110/5-VI/11-99  
8. April 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz  
geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1999);  
Begutachtung

Zu dem oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Vorausgeschickt wird, daß für die Begutachtung von Bundesgesetzen und  
Verordnungen in Entsprechung des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes  
vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-20/71, eine angemessene Begutachtungsfrist von  
wenigstens sechs Wochen einzuräumen ist; dem wurde hier nicht entsprochen,  
woraus sich auch die kurze Verspätung der vorliegenden Stellungnahme erklärt.
2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst betont, daß es nicht zu beurteilen hat,  
ob etwa die technischen Anforderungen an Bundesstraßen, die im § 2 Abs. 1  
aufgenommen werden sollen, udgl. dem Sachlichkeitsgebot entsprechen. Dies ist  
vielmehr die Aufgabe des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im

Rahmen des von der Verfassung vorgegebenen rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes und sollte auch in den Erläuterungen dargestellt werden. An dieser Stelle ist zu bemerken, daß die Erläuterungen insgesamt aussagekräftiger gestaltet werden sollten, geben sie doch derzeit größtenteils - lediglich - den Gesetzeswortlaut, manchesmal auch nicht korrekt, wieder.

3. Angesichts der Vielzahl von Änderungen wird zur Diskussion gestellt, das Bundesstraßengesetz zur Gänze neu zu erlassen und - zur leichteren Lesbarkeit - eine Inhaltsangabe voranzustellen.
4. Im Hinblick auf die zur Zeit ebenfalls in Aussicht genommenen - wesentlichen und umfassenden - Änderungen im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung hält es das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst für verfrüht, den vorliegenden Entwurf im Kontext mit dem UVP-Gesetz bzw. sonstiger Gesetze, die eine UVP regeln, zu beurteilen.

## II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

### Zu § 1:

Die in § 1 lit. b und c vorgesehenen Ergänzungen passen systematisch gesehen nicht zu § 1, der lediglich die Einteilung der Bundesstraßen, nicht jedoch technische Anforderungen an einzelne Straßenstücke regeln soll.

### Zu § 3:

Das Ersetzen des Wortes „Verkehrsflächen“ durch „Flächen“ wird in den Erläuterungen nicht weiter kommentiert, obgleich dies nunmehr eine weitgehende Erweiterung bewirken dürfte, die nicht zuletzt im Hinblick auf die Enteignungsmöglichkeit derartiger Flächen einer näheren Determinierung bedürfte.

### Zu § 4:

Die Aufzählung in Abs. 2 dürfte Alternativen bezeichnen, sodaß gemäß Richtlinie 25 der Legistischen Richtlinien 1990 zwischen den einzelnen Voraussetzungen jedesmal das Wort „oder“ zu setzen wäre.

Das Zustimmungserfordernis nach Abs. 2 letzter Satz, dessen Sinngehalt sich erst in Zusammenschau mit Abs. 5 ergibt, sollte klarer gefaßt werden (die Zustimmung ersetzt das Anhörungsverfahren).

Abs. 5 erscheint insofern bedenklich, als nach dem nunmehrigen Wortlaut bei Änderungen, ungeachtet welchen Umfanges, die Wiederholung eines Anhörungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben kann. Auf diese Weise wäre es auch möglich, ein völlig verändertes Projekt (aliud) zu verordnen, bzw. müßte der Wortlaut des Abs. 5 allenfalls interpretativ reduziert werden. In jedem Fall wäre jedoch eine präzisere Fassung dieser Bestimmung vorzuziehen, zumal auch bedacht werden muß, daß die UVP-Richtlinie die Veröffentlichung eines Projektes sowie das Äußerungsrecht der Öffentlichkeit vorsieht.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 6 erscheint völlig unterdeterminiert, zumal die Erläuterungen eine Einschränkung hinsichtlich des Gegenstandes dieser Verordnungen nahelegen, der vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt ist.

#### Zu § 5:

Die Amtstafeln befinden sich in der Gemeinde regelmäßig im Gemeindeamt (bzw. in Städten mit eigenem Statut im Rathaus). Die von der Gemeinde gesammelten Stellungnahmen sollten überdies im Hinblick auf den Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. im Hinblick auf die Auftragsverwaltung im Wege des Landeshauptmannes weitergeleitet werden.

Die Kostenregelung des Abs. 5 entspricht nicht jener der neugefaßten §§ 76f des AVG. Dennoch wird es in den Erläuterungen verabsäumt, die „Erforderlichkeit“ der ins Auge gefaßten Abweichungen im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 11 Abs. 2 B-VG darzutun. Gleiches gilt für die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Abweichungen zum AVG.

Zu § 9:

Die Erläuterungen schweigen zu der Streichung der Wortfolge in Abs. 1 lit. a.

Lit. c des Abs. 1 steht in einem Spannungsverhältnis zu lit. a, in der „Kosten für Fahrstreifen, die für die leichte, sichere und flüssigere Bewältigung starker Verkehrsbeziehungen notwendig sind“, dem Bund zugeordnet werden, dürften doch gerade Spuren für öffentliche Verkehrsmittel in der Regel auch den in lit. a aufgezählten Zwecken dienen.

Abs. 3 wäre im Hinblick auf seine Sachlichkeit zu hinterfragen, da es nunmehr den Gemeinden nicht mehr möglich sein soll, die Entfernung von Schnee und Abräummaterial selbst zu entfernen. Die Erläuterungen stimmen im übrigen auch hier nicht mit dem Gesetzeswortlaut überein.

Zu § 10:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen „Beiträge“ Dritter werfen zahlreiche Fragen auf. Abgesehen davon, daß die „Mehrkosten“ nach Abs. 1 ebensowenig dargelegt werden wie die „Maßnahmen zuzüglich aller Mehraufwendungen“ nach Abs. 2, bleibt die Rechtsnatur dieser Beiträge völlig im Dunkeln. Weiters ermangelt es völlig Rechtsschutzinstrumentarien zur Überprüfung von Rechtmäßigkeit und Höhe dieser Beiträge bzw. ist offen, wer seitens des Bundes tatsächlich auftritt. Jedenfalls wäre auch zu bedenken, daß Abs. 1 - sollte er im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vollzogen werden, einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums darstellt, der nur dann zulässig ist, wenn er gesetzlich vorgesehen, im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist.

Zu § 14:

In Abs. 2 wird die sinngemäße Anwendung einer anderen Bestimmung angeordnet, was nicht dem Erfordernis der Klarheit einer Verweisung im Sinne der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 entspricht.

Nach Abs. 3 sollen Einfriedungen und Anlagen jeder Art untersagt werden. Im Hinblick darauf, daß dieses Verbot (schon) im Vorfeld einer Trassenverordnung wirken soll, stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit wie auch der Verhältnismäßigkeit und der allgemeinen Sachlichkeit dieser Eigentumsbeschränkung. Ähnliches, wenngleich nicht mit derselben Intensität, gilt auch für die Ergänzung des § 15 Abs. 1.

#### Zu § 17:

Die nunmehr vorgesehene Enteignungsmöglichkeit fügt sich nicht in das bisher in diesem Bereich vorgesehene System von Enteignungsmöglichkeiten ein, soll damit doch weder ein Bestandteil einer Bundesstraße noch die Verkehrssicherheit noch die Errichtung von Anlagen zum Schutz der Nachbarn abgesichert werden. Wenngleich diese Neuregelung zwar nicht zur Gruppe jener - verpönter - transkompetenter Ermächtigungen zählen dürfte, die der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 13.369/1993 als verfassungswidrig erkannt hat (auch das Wasserrecht ist eine in Art. 10 B-VG aufgezählte Materie), so dürfte sich hier die Frage stellen ob derartige Maßnahmen wirklich „den Bau der Straße als solchen“ und damit Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 9 B-VG betreffen, wie diese der Verfassungsgerichtshof im oa. Erkenntnis umschrieben hat. Ist dies zu verneinen, dann könnten sich diese Maßnahmen allenfalls auf den Kompetenztatbestand Wasserrecht stützen, wo sich allerdings nicht nur die Frage erhebt, ob „besondere bauliche Herstellungen“ im Sinne des § 38 WRG per se im öffentlichen Interesse gelegen sind, wie es nach Art. 5 StGG iVm. Art. 1 des 1. ZP MRK erforderlich wäre. Es erhebt sich idZ auch die Frage, ob die Enteignungsmöglichkeit bloß zu Zwecken der Errichtung von Bundesstraßen, nicht jedoch von Landesstraßen oder von anderen Bauten dem Gleichheitsgebot entspricht.

Zu den sich in diesem Zusammenhang erhebenden Fragen geben die Erläuterungen bedauerlicherweise keine weiteren Aufschlüsse.

#### Zu § 28:

Die Sachlichkeit der ausnahmslosen Entgeltlichkeit von anderweitigen Straßenbenützigungen vermag das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht zu

erkennen ( unberücksichtigt bleiben etwa Katastropheneinsätze, Sportveranstaltungen etc).

### III. Zum Vorblatt:

Im Vorblatt sollte die nähere Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes substantiiert werden.

### IV. Zu den Erläuterungen:

Die kompetenzrechtlichen Ausführungen erscheinen ergänzungsbedürftig: So fallen einige Bestimmungen unter die „Angelegenheiten der Straßenpolizei“ iSd. Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG oder unter Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“).

Bei Darstellung der Kosten und sonstiger Auswirkungen ist die häufig bloß lapidare Feststellung zu beanstanden, die den Vorgaben des § 14 Abs. 5 BHG und der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, nicht genügen dürften.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem auf dem Postwege sowie mittels elektronischer Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Mai 1999  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
